

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2738

vom 9. September 1975

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Pappelstrasse" (Muesmattweg - Marsstrasse)

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 16. April 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Pappelstrasse" (Muesmattweg-Marsstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Mai bis 16. Juni 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 7. Mai 1975 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 19 vom 9. Mai 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Mai 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 18. Mai 1975 hat [REDACTED] rechtzeitig Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Allschwil hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Der schriftliche Rückzug der Einsprache erfolgte am 3. August 1975. Mit Schreiben vom 26. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Allschwil am 16. April 1975 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Pappelstrasse" (Muesmattweg-Marsstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/71/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (3)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro A.Aegerter & Dr.O.Bosshardt
AG, Malzgasse 30/32, Basel

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2,
Binningen (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

